

**Geheim!**

- 1. Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB.
- 2. Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben“.
- 3. Aufbewahrung unter Verantwortung des Empfängers unter gesichertem Verschluss.

An den  
Reichsminister der Luftfahrt  
und Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Berlin W 8  
Leipzigerstraße 7

49-66 p 18 Kr. 9488/42 24.11.1942  
gek. (UL/P 3 II 0)

Kr/Ob

3.12.42

Ausbau Tanolwerk Heydebreck/Oberschlesien.

Wir bestätigen den Empfang Ihres obigen Schreibens, dem u.ä. ein Mißverständnis zu Grunde zu liegen scheint, und möchten Ihnen daher im folgenden die Sachlage nochmals erläutern, wie sie sich von uns aus gesehen darstellt:

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 26. März 1942 ausführten, wird der Kapitalbedarf für den 1. Ausbau Tanol Heydebreck sich auf etwa 125,9 Mio Reichsmark belaufen. Die vorgesehene Erweiterung wird etwa 20 Mio Reichsmark erfordern. In der Baureifeerklärung sind für die Erweiterung einschließlich Heben-Anlagen richtig 24,5 Mio Reichsmark angegeben. Die in Ihrem Schreiben vom 24. November und in unserem Schreiben vom 5. November ds. Jhrs. erwähnten 40 bzw. 30 Mio Reichsmark für Hebeanlagen korrespondieren mit denen in Ihrem Schreiben vom 22.7.1942 erwähnten 30 Mio Reichsmark für Hebeanlagen auf dem uns gehörenden Gelände, die hauptsächlich zur Energieversorgung des Tanolwerkes bestimmt sind.

Um klare Eigentumsverhältnisse zu schaffen, war seinerzeit bekanntlich bestimmt worden, daß ein Teil des Geländes vom Gesamtwerk Heydebreck in das Eigentum der Luftfahrt-Anlagen G.m.b.H. übergehen soll und daß alle auf diesem Gelände zu errichtenden Anlagen ebenfalls in ihr Eigentum übergehen sollen. Die auf dem IG-Gelände zu errichtenden Hebeanlagen, die zu einem mehr oder minder großen Teil für die Tanol-Anlage beschäftigt sein werden, werden dagegen als IG-eigene Anlagen erstellt. In der Besprechung vom 16. Juni 1942 hat sich nun Ihre Dienststelle, wie auch aus Ihrem Brief vom 22. Juli hervorgeht, damit einverstanden erklärt, daß für die auf dem IG-Gelände zu errichtenden Hebeanlagen, soweit sie vorwiegend zur Energieversorgung der Tanol-Anlage bestimmt sind, der I.G. ein Kredit der Bank der Deutschen Luftfahrt A.G. gewährt werden soll. Es handelt sich hierbei um Hebeanlagen, die sowohl für die erste wie für die zweite Ausbaustufe erforderlich sein werden. Eine exakte Trennung ist nicht ohne weiteres möglich und u.ä. auch nicht erforderlich, umso mehr als vertragsgemäß der Ausbau I und II der Tanol-Anlage eine Einheit vorstellen wird. Es wäre daher nicht richtig, die Gesamtsomme für die Stufe II in der Baureifeerklärung um den Kapitalaufwand für die gesamten Hebeanlagen zu erhöhen. Ein großer Teil dieser Hebeanlagen, der bereits für den ersten Ausbau notwendig war, ist schon nahezu fertiggestellt; der Kapitalaufwand hierfür ist in älteren Baureifeerklärungen enthalten. Der Teil der Hebeanlagen, der hauptsächlich für die Ausbaustufe II erforderlich ist, ist in der Summe von 24,5 Mio Reichsmark, die in der Baureifeerklärung für Stufe II genannt ist, mitenthalten.